

Praktikumsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. Juli 2010

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 400)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der durch den Rektor am 14. Juli 2010 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik folgende Praktikumsordnung. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 2. Dezember 2009 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Juli 2010 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt in Verbindung mit der entsprechenden Prüfungsordnung und der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Allgemeines

¹Im Studiengang Angewandte Informatik ist das berufspraktische Studium als integraler Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. ²Es wird von der Fakultät begleitet und ausgewertet. ³Die Praktikumsordnung regelt den Ablauf, die Bewertung und Auswertung des berufspraktischen Studiums, im Weiteren als Praktikum bezeichnet. ⁴Das Praktikum kann im Inland oder Ausland durchgeführt werden.

§ 3 Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) ¹Das Praktikum ist vom Studierenden im Umfang von mindestens 540 Stunden nachzuweisen. ²Es ist in einer Einrichtung – im Weiteren als Praktikumsstelle bezeichnet – durchzuführen, deren Tätigkeitsfeld in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Anwendungsfach des Studierenden stehen sollte. ³Praktika in eigenen oder von Verwandten geführten Unternehmen sind nicht möglich.



(2) ¹Ziel des Praktikums ist die praktische Anwendung während des Studiums erworbener Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung berufspraktischer Aufgaben sowie das Sammeln erster Erfahrungen im zukünftigen Tätigkeitsfeld. ²Durch die fachgerechte Dokumentation der Probleme, des Lösungsweges und der Ergebnisse sollen Fertigkeiten im Erstellen wissenschaftlich fundierter Arbeiten erworben werden.

§ 4 Bewerbung

- (1) ¹Studierende bewerben sich in eigener Verantwortung bei einer Praktikumsstelle ihrer Wahl um einen Praktikumsplatz. ²Die Fakultät unterstützt Studierende dabei durch Angebote. ³Sie strebt langfristige Rahmenvereinbarungen mit Praktikumsstellen zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.
- (2) Jeder Studierende hat seinen Praktikumsplatz und sein Thema rechtzeitig vor Vertragsabschluss von seinem universitären Betreuer autorisieren zu lassen.
- (3) Die Auswahl von Praktikanten erfolgt durch die Praktikumsstelle.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Das Praktikum wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages durchgeführt.
- (2) ¹Der Praktikumsvertrag wird zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle abgeschlossen. ²Für den Abschluss des Vertrages ist das von der Fakultät vorgeschriebene Formular (Anlage 1) zu verwenden.
- (3) ¹Die Praktikumsstelle stellt eine Aufgabe für das Praktikum, die Bestandteil des Vertrages ist. ²Die Aufgabe ist mit dem universitären Betreuer abzustimmen.
- (4) ¹Die Praktikumsstelle benennt einen betrieblichen Betreuer, der Ansprechpartner für den Studierenden und den universitären Betreuer ist. ²Der betriebliche Betreuer und der universitäre Betreuer sind im Praktikumsvertrag zu benennen.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist die Immatrikulation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Angewandte Informatik während der gesamten Dauer des Praktikums.
- (2) ¹Die Zulassung zum Praktikum wird beantragt, indem der Studierende den Praktikumsvertrag dem Prüfungsamt der Fakultät zur Genehmigung vorlegt. ²Das Einverständnis des universitären Betreuers mit Praktikumsstelle und Aufgabenstellung ist nachzuweisen. ³Die Vorlage hat in der Regel vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen.
- (3) ¹Zum Praktikum wird nur zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 168 Leistungspunkten gemäß Regelstudienplan nachweist. ²Das siebte Fachsemester dient in der Regel als Praxissemester.



§ 7 Status und Pflichten des Studierenden

- (1) Während des Praktikums ist der Studierende Mitglied der Universität und hat alle Rechte und Pflichten eingeschriebener Studierender.
- (2) ¹Während des Praktikums untersteht der Studierende den betrieblichen Ordnungen der Praktikumsstelle. ²Die betrieblichen Betreuer sind weisungsberechtigt.
- (3) ¹Der Studierende ist verantwortlich für die Erreichung der mit dem Praktikum verbundenen Ziele. ²Er hat den Anforderungen der Praktikumsstelle nachzukommen. ³Sollten die Voraussetzungen zum Erreichen der Ziele in der Praktikumsstelle nicht gegeben und eine Klärung zur Schaffung der Voraussetzungen mit dem betrieblichen Betreuer nicht möglich sein, so hat sich der Studierende an seinen universitären Betreuer zu wenden.

§ 8 Betreuung des Studierenden während des Praktikums

- (1) ¹Während der Durchführung des Praktikums wird der Studierende von der Universität betreut.
 ²Die Benennung des universitären Betreuers obliegt dem Prüfungsausschuss. ³Der universitäre Betreuer muss Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung sein und entweder der Fakultät für Mathematik und Informatik oder derjenigen Fakultät angehören, die das vom Studierenden gewählte Anwendungsfach anbietet. ⁴Der Studierende kann Vorschläge für die Person des universitären Betreuers machen.
- (2) ¹Der universitäre Betreuer stimmt das Thema des Praktikums mit dem betrieblichen Betreuer ab. ²Er hat dabei folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Prüfungsamtes bei der Feststellung der Eignung der Praktikumsstelle und der Aufgabenstellung
 - b) Inhaltliche Abstimmung der Aufgabenstellung
 - verbindung zum betrieblichen Betreuer, Besuch der Praktikumsstelle und Information über den Verlauf, Zwischenergebnisse und evtl. auftretende Probleme
 - d) Begutachtung und Bewertung des Praktikumsberichtes
- (3) Die Praktikumsstelle räumt dem universitären Betreuer zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht auf Zugang zu allen (auch betrieblichen) Informationen im gleichen Umfang ein, wie er dem Studierenden gewährt wurde.
- (4) ¹Der Studierende informiert seinen universitären Betreuer kontinuierlich über den Verlauf und Zwischenergebnisse der praktischen Arbeiten. ²Vor Beginn des Praktikums ist dazu ein geeigneter Modus verbindlich festzulegen.
- (5) Treten Probleme auf, die die erfolgreiche Beendigung des Praktikums durch den Studierenden in Frage stellen, hat dieser seinen universitären Betreuer unmittelbar zu informieren.
- (6) Die fachliche Betreuung des Praktikums während der Zeit in der Praktikumsstelle erfolgt durch den betrieblichen Betreuer.



§ 9 Anerkennung und Bewertung des Praktikums

- (1) ¹Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht anzufertigen und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²In diesem Bericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen.
- (2) ¹Nach Abschluss des Praktikums hat die Praktikumsstelle der Fakultät umgehend mitzuteilen, ob die Aufgabe durch den Studierenden ordnungsgemäß erfüllt wurde. ²Dazu ist das entsprechende Formular (Anlage 2) der Fakultät zu verwenden. ³Insbesondere sind dabei Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:
 - a) Bestätigung der Einhaltung der Mindestarbeitszeit des Praktikums von 540 Stunden
 - b) Erfüllung der gestellten Aufgabe
 - c) Verbale Einschätzung der Gesamtleistung
 - d) Sachliche Richtigkeit des Praktikumsberichts
- (3) ¹Der Praktikumsbericht wird vom universitären Betreuer des Studierenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Fristversäumnisse führen zur Bewertung "nicht bestanden".
- (4) ¹Wird der Praktikumsbericht mit "nicht bestanden" bewertet, ist dem Studierenden einmalig Gelegenheit zur Nachbereitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung zu geben. ²Wird der Praktikumsbericht wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist die sachliche Richtigkeit festgestellt und der Praktikumsbericht mit "bestanden" bewertet, werden 18 Leistungspunkte vergeben.
- (6) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss als Leistungen im Sinne eines berufsorientierten Praktikums ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Studierende ist für die Wahrung von Betriebsgeheimnissen verantwortlich, die ihm zugänglich wurden.
- (2) ¹In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Praktikum stehende Veröffentlichungen sind sowohl dem betrieblichen Betreuer als auch dem universitären Betreuer zur Freigabe vorzulegen. ²Die Freigabe hat aktenkundig zu erfolgen.
- (3) ¹Das Prüfungsamt, der Prüfungsausschuss sowie alle Prüfer, die gemäß Entscheidung des Prüfungsausschusses gegebenenfalls an der Bewertung des Praktikumsberichts mitwirken sollen, müssen in den vollständigen Praktikumsbericht Einsicht nehmen können. ²Der Praktikumsbericht ist in der Regel so zu verfassen, dass er darüber hinaus auch öffentlich zugänglich gemacht werden kann. ³Der betriebliche Betreuer hat die Freigabe aktenkundig zu bestätigen.



(4) Betriebsgeheimnisse, die dem universitären Betreuer oder anderen, nach Abs. 3 Satz 1 am Verfahren Beteiligten bekannt geworden sind, sind von diesen zu wahren.

§ 11 Versicherung

- (1) ¹Der Studierende ist während der Durchführung seines Praktikums durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. ²Im Schadensfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie des Unfallprotokolls an die Universität.
- (2) Die Krankenversicherung besteht während des Praktikums nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (3) ¹Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle abgedeckt. ²Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikums angepasste Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Anlage 2: Bestätigung durch die Praktikumsstelle



Praktikumsvertrag

zwischen Herrn/Frau (Student/in des Studiengangs Angewandte Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena) und dem Unternehmen (im folgenden *Praktikumsstelle* genannt) Der Student / die Studentin (im Folgenden als der Studierende bezeichnet) erhält seitens der Praktikumsstelle die Möglichkeit, sein berufspraktisches Studium (Praktikum) im Hause durchzuführen. Diesem Praktikumsvertrag liegt die Praktikumsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science im Stand vom 2008 zugrunde. Zwischen Praktikumsstelle und Studierendem wird folgendes vereinbart / Praktikumsstelle und Studierender erklären folgendes: 1. Die Praktikumsaufgabe lautet: (Kurztitel) Inhaltlich wird diese Aufgabe wie folgt weiter umrissen:

......



2.	Praktikumsbeginn ist am 20			
	Praktikumsende ist am 20 (Mindeststundenanzahl) gelten die	Bezüglich des Praktikumsumfangs Festlegungen laut Praktikumsordnung.		
3.	Als Praktikumsbetreuer werden fes	stgelegt		
	seitens der Praktikumsstelle			
	seitens der Universität			
Eventuelle Änderungen an den Betreuungsverhältnissen müssen schriftlich vereinbart werden. Bzgl der Rechte, Aufgaben und Zuständigkeiten der Praktikumsbetreuer gelten die Festlegungen laut Praktikumsordnung.				
	20			
	(Ort, Datum)	(Studierender)		
		(Praktikumsstelle)		



Bestätigung

über die Durchführung eines Praktikums von Herrn/Frau

((Student/in des Studiengangs Angewandte Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik			
	der Friedrich-Schiller-Universität Jena)			
	im Unternehmen			
	(im folgenden <i>Praktikumsstelle</i> genannt)			
Der Student / die Studentin (im Folgenden als <i>der Studierende</i> bezeichnet) hat in unserem Unternehmer sein berufspraktisches Studium (Praktikum) durchgeführt.				
Scł	esem Praktikum lag die Praktikumsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich niller-Universität Jena für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of ence im Stand vom 2008 zugrunde.			
Als Praktikumsstelle erklären wir folgendes / geben folgende Einschätzung zum Praktikumsverlau wieder:				
1.	Praktikumsdauer war vom 20 bis zum 20			
2.	Die Einhaltung der Mindestarbeitszeit von 540 Stunden durch den Studierenden wird hiermit bestätigt.			
3.	Die Erfüllung der im Rahmen des Praktikums gestellten - und im Praktikumsvertrag vom 20 näher ausgeführten - Aufgabe wird hiermit bestätigt.			



4.	Die Gesamtleistung des Studierende	en im Rahmen des Praktikums schätzen wir wie folgt ein:
5.	Wir bestätigen die sachliche Richtig	keit des Praktikumsberichts.
	20	
	(Ort, Datum)	(Praktikumsstelle)